

BKA

**Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen**

Newsletter - Anhaltspunktepapier

Ausgabe Nr. 11/ August 2014

INHALT

A >Anhaltspunkte Geldwäsche<

B >Anhaltspunkte Terrorismusfinanzierung<

C >Kontakt<

© 2014 Bundeskriminalamt Wiesbaden

Sämtliche Informationen dieses Newsletters unterliegen dem Urheberrecht. Alle Rechte sind geschützt. Jegliche Vervielfältigung oder Verbreitung, ganz oder teilweise, bedarf der vorherigen Zustimmung.

Herausgeber:

Bundeskriminalamt, Financial Intelligence Unit, 65173 Wiesbaden

Impressum:

Bundeskriminalamt
Referat SO 32 - FIU
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen
65173 Wiesbaden

Fax: +49-(0)611-55 45300

E-Mail: FIU@BKA.BUND.DE

A >Anhaltspunkte Geldwäsche<

Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können (Stand: Mai 2014)

Vorbemerkung

Von der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen - FIU - wurde 2006 das Anhaltspunktepapier Geldwäsche herausgegeben. Um dem derzeitigen Erkenntnisstand im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche Rechnung zu tragen, wurde das Anhaltspunktepapier Geldwäsche aktualisiert und ersetzt das bisherige.

Zu der Aktualisierung hat eine Vielzahl unterschiedlicher Stellen beigetragen. Beteiligt waren unter anderem die Landeskriminalämter, das Zollkriminalamt, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Verband „Deutsche Kreditwirtschaft“ (einschließlich der angeschlossenen Verbände), der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft sowie zahlreiche Banken und Aufsichtsbehörden.

Das Anhaltspunktepapier Geldwäsche ist - im Gegensatz zu dem vorherigen Anhaltspunktepapier - nicht nur primär an Kreditinstitute, Versicherungen, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen gerichtet, sondern für alle Meldepflichtigen adressatengerecht ausgestaltet.

Es enthält eine neue Struktur, die dem gesamten Verpflichtetenkreis gerecht werden soll, und beinhaltet die Anhaltspunkte - sofern relevant - aus dem alten Papier.

Das neue Anhaltspunktepapier für Geldwäsche unterteilt sich in einen Teil I „Allgemeine Anhaltspunkte, die auf eine Geldwäschebehandlung hindeuten können“, einen Teil II „Besondere Anhaltspunkte für den Finanzsektor, die auf eine Geldwäschebehandlung hindeuten können“ und einen Teil III „Besondere Anhaltspunkte für den Nicht-Finanzsektor, die auf eine Geldwäschebehandlung hindeuten können“.

Der allgemeine Teil I soll der Sensibilisierung aller Verpflichteten dienen, die beiden besonderen Teil II und III sind jeweils auf den Finanz- bzw. den Nicht-Finanzsektor zugeschnitten.

Die Meldepflichtigen im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) bieten Waren und Dienstleistungen an, die von Geldwäschern für die Verschleierung von Vermögenswerten missbraucht werden könnten. Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sollen dazu beitragen, den Blick für den möglichen Missbrauch dieser Waren und Dienstleistungen zur Geldwäsche zu schärfen. Sie sollen nicht die durch Berufs- und Lebenserfahrung gewachsene Sicht auf Kundenbeziehungen einschränken, sondern das vorhandene Erfahrungswissen nutzbringend ergänzen.

Die in dem Anhaltspunktepapier enthaltenen Kriterien sollen in erster Linie der Sensibilisierung der nach dem GwG Verpflichteten dienen. Eine vollständige/ abschließende Liste relevanter Indikatoren ist weder realisierbar noch würde sie der sich permanent verändernden Wirklichkeit gerecht werden.

Nicht jeder Anhaltspunkt muss ein Indikator für Geldwäsche sein, da auch plausible Erklärungen für die angeführten Verhaltensweisen vorliegen können. Soweit Mitarbeiter jedoch entsprechende Anhaltspunkte in Lebenssachverhalten feststellen, sollten diese dahingehend überprüft werden, ob es sich um ein verdächtiges Verhalten handelt.

Zu jedem dieser Anhaltspunkte gibt es seitens der Täter vielfältige Legendierungen und Begründungen, die das unübliche oder verdächtige Verhalten erklären sollen. Diese variieren ständig und unterliegen ggf. gewissen „Trends“. Seitens der Verpflichteten ist ein entscheidender Schritt zum Erkennen geldwäscherelevanter Sachverhalte, das „übliche“ vom „unüblichen“ Kundenverhalten zu trennen. Voraussetzung dafür ist allerdings die Anwendung des Know-your-customer-Prinzips. Eine Verdachtsmeldung kann daher auch dann zu erstellen sein, wenn keiner der aufgeführten Anhaltspunkte erkannt wird.

Unabhängig von solchen Konstellationen gilt jedoch prinzipiell der Grundsatz: „Je mehr Anhaltspunkte zutreffen, desto höher dürfte die Wahrscheinlichkeit sein, dass tatsächlich eine Geldwäschebehandlung vorliegt.“ Im Falle eines solchen Verdachts ist seitens des Verpflichteten zwecks Verifizierung eine Prüfung vorzunehmen, zu dokumentieren und zu melden.

Es ist zu beachten, dass der Kunde nie über den Verdacht der Geldwäsche oder eine mögliche Verdachtsmeldung informiert werden darf.

Auskunftsersuchen sollten auch zum Anlass genommen werden, die Researchmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt „Warum ist uns der Kunde bisher nicht aufgefallen?“ zu evaluieren.

Verdachtsmeldungen nach staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Auskunftsersuchen haben in der Regel für die Strafverfolgungsbehörden nur dann einen Mehrwert, wenn in der Verdachtsmeldung neue oder weitergehende Informationen mitgeteilt werden, die vom Auskunftsersuchen nicht umfasst waren. Dazu zählen ergänzende Informationen aus der Kundenbetreuung. Darüber hinaus können Informationen über einen Zeitraum von Bedeutung sein, der vom Auskunftsersuchen nicht umfasst war. Verdachtsmeldungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, sollten zur Vermeidung von Doppelarbeit unterbleiben.

Abschließend sei noch auf die im Jahr 2012 veröffentlichte Immobilienstudie hingewiesen, welche sich auf der BKA-FIU-Homepage befindet und themenspezifische Anhaltspunkte enthält.

Ergänzende Anhaltspunkte und illustrierende Fallkonstellationen finden sich zudem in den von der FATF regelmäßig publizierten Typologiepapieren. Diese können über die Homepage der FATF (<http://www.fatf-gafi.org/>) eingesehen werden.

I. Allgemeine Anhaltspunkte, die auf eine Geldwäschehandlung hindeuten können

1. Identifizierung/ Kundenverhalten

- 1.1. Kunde verweigert die Offenlegung, ob er für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten handelt bzw. erbringt keinen Nachweis zu dessen Identität
- 1.2. Kunde verweigert oder verzögert (ohne plausible Erklärung) die Identifizierung oder andere übliche Angaben und Unterlagen
- 1.3. Es bestehen Zweifel an den Angaben des Kunden zur wirtschaftlichen Berechtigung oder bezüglich Tätigkeit, Wohnort, etc.
- 1.4. Kunde stammt aus einem Staat ohne gleichwertige Standards in Bezug auf Geldwäscheprävention oder hält sich bekanntermaßen häufig dort auf
- 1.5. Kunde nutzt eine Vielzahl von ähnlichen Adressen
- 1.6. Kunde nutzt Postfächer und vermeidet Adressangaben
- 1.7. Kunde nutzt Sammeladressen oder Briefkastenfirmen
- 1.8. Zweifel an der Identität oder Integrität der beteiligten Kunden sowie der (wirtschaftlichen) Sinnhaftigkeit der von ihnen oder durch sie veranlassten Transaktionen
- 1.9. Angaben des Kunden stehen im Widerspruch zu den beim Verpflichteten oder anderweitig bekannt gewordenen Erkenntnissen über den Kunden
- 1.10. Unerwartete und nicht plausible Veränderung des Kunden-/ Transaktionsverhaltens
- 1.11. Kunde vermeidet in auffälliger Weise persönlichen Kontakt mit dem Verpflichteten
- 1.12. Gemeinsame Adresse/ Erreichbarkeit des Kunden und anderen an der Transaktion beteiligten Personen oder Firmen, ohne dass hierfür ein plausibler Grund besteht
- 1.13. Kunde nutzt nur neue, kürzlich ausgestellte Dokumente (z.B. Ausweisdokumente und Geschäftspapiere)
- 1.14. Kunde, sofern dieser nicht selbst Verpflichteter nach dem GwG ist, ist ungewöhnlich gut vertraut mit dem Geldwäschegesetz

- 1.15. Kunde zeigt Interesse an internen Sicherungssystemen/ -maßnahmen des Verpflichteten
- 1.16. Kunde erteilt falsche, vage oder nur schwer verifizierbare Angaben (z.B. in Bezug auf seine Person)
- 1.17. Unerklärliche Wahl der Filiale/ kein Zusammenhang mit Wohn- oder Geschäftsort des Kunden
- 1.18. Kunden, die sich als nicht allgemein bekannte gemeinnützige Organisationen (Non-Profit Organization - NPO) oder Nicht-Regierungsorganisationen (Non-Government Organization - NGO) darstellen
- 1.19. Auffälliger und nicht nachvollziehbarer wirtschaftlicher Hintergrund des Unternehmens, z.B. übermäßig großes Finanzvolumen in Relation zum kommerziellen Umsatz (unprofitable Firma) oder übermäßiger Gewinn in Relation zur kommerziellen Struktur (z.B. trotz wenig Personal, geringer kommerzieller Tätigkeit, nicht angemessener Logistik)
- 1.20. Auffällige Anwesenheit weiterer Personen mit unklarer oder bestimmender Rolle bei persönlichen Kontakten mit dem Kunden
- 1.21. Ankündigung aus dem Rahmen fallender Geschäftsverbindungen, die vom eigentlichen Geschäftszweck ablenken sollen (z.B. durch übertriebene Selbstdarstellung der eigenen Bonität und/ oder Anbieten besonders günstiger Konditionen)
- 1.22. Häufige Nutzung von Schließfächern

2. Bargeldgeschäfte

- 2.1. Ungewöhnlich hohe Bargeldtransaktionen
- 2.2. Bargeschäfte in erkennbarem Drittinteresse ohne plausible Erklärung
- 2.3. Unübliches Verhalten im Zusammenhang mit Barzahlungen (z. B. große Beträge in kleinen Scheinen, Geld in Plastiktüten oder in Mantel- und Jackentaschen)
- 2.4. Ungewöhnlich hohe Barzahlungen durch eine Einzelperson oder Gesellschaft, deren vorgetragene Geschäftsaktivitäten in der Regel unbar abgewickelt werden

- 2.5. Zahlung von höheren Barbeträgen (z. B. bei rückständigen Beträgen oder Beitragsvorauszahlungen) an Versicherungsvermittler/ Agenturen der Versicherung und andere

3. Unbare Geldgeschäfte

- 3.1. Überweisungen aus Staaten, die nicht dem EU-Recht entsprechende Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards in Bezug auf Geldwäscheprävention unterliegen
- 3.2. Kunde scheut/ weigert sich, auf Nachfrage eine Erklärung für eine auffällige Überweisung abzugeben
- 3.3. Ungewöhnliche Nutzung von Prepaid- bzw. Kreditkarten
- 3.4. Wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Nutzung von E-Geld oder anonymen Zahlungsverfahren
- 3.5. Wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Transaktionen zwischen Parteien, die untereinander in Verbindungen stehen
- 3.6. Transaktionswege, die ohne erkennbaren Grund von den Abwicklungswegen des Grundgeschäftes abweichen (z.B. Güterhandel zwischen A und B, Überweisung von A an C statt an B)

4. Sonstige Anhaltspunkte

- 4.1. An- oder Verkauf von Wertpapieren, Edelmetallen oder Schecks unter ungewöhnlich erscheinenden Umständen (z. B. in einer Höhe, die den offensichtlichen Lebensverhältnissen des Kunden widerspricht)
- 4.2. Erhöhung der Kapitaleinlage von Unternehmen ohne nachvollziehbaren wirtschaftlichen Grund (insbesondere nach Zahlungseingang aus dem Ausland)
- 4.3. Fortführung wirtschaftlich angeschlagener Unternehmen (insbesondere nach Eigentümerwechsel)
- 4.4. Der Kundenbetreuer kümmert sich mit erhöhter Intensität um Kunden, obwohl diese nachrangige Priorität haben

- 4.5. Zahlungen in bar oder durch übertragbare Wertpapiere, die den wahren Transaktionsveranlasser nicht ausweisen
- 4.6. Mehrere unterschiedliche Gutachten/ unklare wirtschaftliche Fundierung für ein Immobilienobjekt/ Investitionsprojekt
- 4.7. Gutachten/ zentrale Dokumente für ein Bau-/ Investitions-/ Immobilienobjekt/ -projekt liegen entgegen sonstigem Geschäftsbrauch nicht im Original vor oder fehlen
- 4.8. Erbringen von Drittleistungen (z.B. Beratungen) ohne erkennbaren Grund
- 4.9. Verkauf von großen Mengen Wertmetallen unterhalb des Marktpreises

II. Besondere Anhaltspunkte für den Finanzsektor, die auf eine Geldwäschebehandlung hindeuten können¹

1. Kontonutzung

- 1.1. Verlangen nach Einrichtung mehrerer Konten mit unterschiedlichen Stammmummern ohne plausiblen Grund
- 1.2. Nutzung eines Kontos als Durchlauf- oder Sammelkonto ohne plausiblen Grund
- 1.3. Kontoführung für oder durch Dritte
- 1.4. Kontoeröffnung unter Verwendung ähnlicher Namen anderer Firmen
- 1.5. Unübliche Verwendung eines Anderkontos durch Kunden zur Verwaltung größerer Beträge für einzelne Mandanten über einen ungewöhnlichen Zeitraum
- 1.6. Auffälliges Desinteresse an der Nutzung von anderen (relevanten/ passenden) Dienstleistungen des Institutes
- 1.7. Konten von Einzelpersonen oder Gesellschaften, die unerklärlich und sprunghaft erhebliche Umsatzzuwächse aufweisen oder über die Umsätze getätigt werden, die mit den vom Kunden angegebenen geschäftlichen Aktivitäten offensichtlich nicht in Einklang stehen
- 1.8. Kunde präsentiert nicht nachvollziehbare/ von der Norm abweichende Gründe für eine Transaktion
- 1.9. Kunde drängt auffällig auf sofortige Durchführung einer ungewöhnlichen Transaktion
- 1.10. Transaktionen unter Einbeziehung von NPOs oder NGOs, für die es keinen wirtschaftlichen oder plausiblen Grund gibt oder bei denen kein Zusammenhang zur angeblichen Aktivität der NPO/ NGO oder anderer Beteiligten der Transaktionen erkennbar ist
- 1.11. Verwendung von falschen Dokumenten/ Geschäftsunterlagen (z.B. Scheinrechnungen) oder von Scheinunternehmen

¹ Ebenfalls anwendbar für Versicherungsvermittler

- 1.12. Auffällige periodische Kontoführung (Konten, die zeitweilig aktiv geführt werden und anschließend ruhen)
- 1.13. Firmenkonten, die im Gegensatz zu vergleichbaren Unternehmen der Branche vorwiegend durch Bartransaktionen gekennzeichnet sind
- 1.14. Am gleichen Tag und in der gleichen Zweigstelle ausgeführte Transaktionen, bei denen versucht wird, jeweils unterschiedliche Institutsmitarbeiter zu kontaktieren
- 1.15. Kontoeröffnung nur zur Einreichung von Schecks/ eines Schecks
- 1.16. Konto dient ausschließlich dem Empfang und der Abhebung von Geldern

2. Bargeldgeschäfte

- 2.1. Regelmäßig wiederkehrende Bareinzahlungen - zum Teil mehrmals täglich, ggf. an verschiedenen Kassen - auf dasselbe Konto durch den Verfügungsberechtigten oder Dritte in nicht unbeträchtlicher Gesamthöhe, ohne dass dies mit dem Geschäftsbetrieb des Kunden erkennbar im Einklang steht
- 2.2. Ungewöhnlich hohe Bareinzahlungen an Geldautomaten
- 2.3. Auffällige und unerklärliche Zuwächse an Bareinzahlungen
- 2.4. Bareinzahlungen werden innerhalb kurzer Zeit vom Konto wieder abverfügt (insbesondere durch Auslandsüberweisungen oder Kauf von Bankschecks, Reiseschecks etc.)
- 2.5. Kontodeckung durch Bareinzahlungen
- 2.6. Überweisung großer Geldbeträge in oder aus Problemländern (z. B. Rauschgiftproduktionsländer) mit der Anweisung zur Barauszahlung
- 2.7. Barabhebung und unmittelbar folgende Bareinzahlung auf ein anderes Konto beim gleichen Institut
- 2.8. Auffällige Barabhebungen in erheblicher Höhe von einem (häufig zuvor ruhenden oder inaktiven) Konto, auf das eine unerwartet hohe Gutschrift eingegangen ist

- 2.9. Auffällige oder wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Häufung von Barabhebungen an Geldautomaten und Schaltern
- 2.10. Eintauschen großer Mengen von Banknoten niedrigen Nennwertes gegen solche höheren Nennwertes ohne plausiblen Grund
- 2.11. Häufiges Umtauschen hoher Barbeträge in andere Währungen (Sortengeschäfte) ohne plausiblen Grund
- 2.12. Unerklärliche Wahl der betreffenden Filiale bei Durchführung von Fremdwährungsgeschäften; kein Zusammenhang mit Wohn- oder Geschäftsort

3. Unbare Geldgeschäfte

- 3.1. Häufige Überweisung hoher Beträge aus dem oder in das Ausland ohne ersichtlichen Grund
- 3.2. Transfers in Staaten, die nicht dem EU-Recht entsprechende Offenlegungspflichten bzw. gleichwertige internationale Standards in Bezug auf Geldwäscheprävention unterliegen, bzw. Auslandstransfers mit Bezug zu unbekanntem oder "exotischen" Banken (z.B. an Offshore-Bankenplätze, Rauschgiftproduktionsländer)
- 3.3. Transaktionen über mehrere Ländergrenzen hinweg, obwohl das Kreditinstitut einen direkten und kostengünstigeren Überweisungsweg anbietet (fehlende Kostensensibilität)
- 3.4. Transfers zu offenkundig als Sammelkonten genutzten Konten
- 3.5. Überweisungen mit auffälligem Verwendungszweck
- 3.6. Konten, die intensiv zum Auslandszahlungsverkehr genutzt werden, bei denen weder Akkreditiv- noch Scheckzahlungen vorkommen
- 3.7. Auffällige, nicht erklärbare Aufteilung in Teilbeträge zur Vermeidung der Obergrenzen für meldepflichtige Geldtransfers nach ausländischem Recht
- 3.8. Überweisung ins Ausland bei anschließender Rücküberweisung des gleichen Betrages ohne plausiblen Grund

- 3.9. Überweisungen, die unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Hintergrunds des Kunden, bezogen auf die Höhe seines Einkommens, seine wirtschaftlichen Aktivitäten etc., das übliche Maß nicht nachvollziehbar überschreiten
- 3.10. Überweisungen im Auslandszahlungsverkehr, die abweichend von den sonst üblichen Überweisungswegen vorgenommen werden
- 3.11. Ankündigung eines Transfers einer großen Summe, die dann in kleineren Beträgen überwiesen wird
- 3.12. Plötzlich auftretender wiederholter Überweisungseingang von unterschiedlichen Privatpersonen mit zeitnaher Barverfügung durch den Kontoinhaber oder Abverfügung in Form eines Überweisungsauftrages über einen Finanztransferdienstleister (Hinweise auf Tätigkeit als sog. „Finanzagent“)
- 3.13. Beantragung des Abschlusses eines sog. „Großgeschäftes“ von mehreren Vertragspartnern bei einem Kreditinstitut; es werden dubiose Vertragskonstruktionen vorgelegt; ein Geschäftspartner ist meist bekannt, die anderen sind i.d.R. fremdsprachige Neukunden und nicht im Geschäftsbereich wohnhaft; vorgesehen ist die Einlage eines Guthabens in Geld oder Wertpapiere im Millionenbereich
- 3.14. Kunde nutzt mehrere (eigene) Konten bei verschiedenen Kreditinstituten zum Geldtransfer zwischen den einzelnen Konten und anschließende Überweisung an eine Person im Ausland
- 3.15. Kunde eröffnet mehrere Konten bei einem/ verschiedenen Kreditinstitut(en) mit anschließender Bargeldeinzahlung und Transfer zu einem anderen Konto, z.B. für den Kauf von Immobilien
- 3.16. Wunsch des Kunden, gewisse Zahlungen über ein bankeninternes Verrechnungskonto des Kreditinstitutes zu tätigen
- 3.17. Häufige Überweisungen oder Überweisungen großer Beträge von einem Geschäftskonto an Privatkonten ohne einen geschäftlichen Hintergrund
- 3.18. Nutzung eines Privatkontos als Geschäftskonto

- 3.19. Bevollmächtigung einer Person für ein Geschäftskonto ohne wirtschaftlichen oder nachvollziehbaren Hintergrund
- 3.20. Ungewöhnlicher/ wiederholter Zahlungseingang, z.B. deklariert als Glücksspielgewinn

4. Kreditgeschäfte/ Treuhandgeschäfte

- 4.1. Kreditaufnahme, die vor allem mit Blick auf die gestellten Sicherheiten oder sonstige vorhandene Vermögenswerte nicht nachvollziehbar ist
- 4.2. Nicht nachvollziehbare, frühzeitige Kreditrückführung bzw. hohe außerplanmäßige Tilgung ohne plausiblen Grund bzw. ungeklärter Mittelherkunft
- 4.3. Darlehensgewährung des Kunden, die mit dessen wirtschaftlichen Hintergrund erkennbar nicht im Einklang steht
- 4.4. Stellung von Kreditsicherheiten durch Dritte ohne wirtschaftlichen, familiären oder ähnlichen Hintergrund
- 4.5. Anleihen von oder für Offshore-Firmen
- 4.6. Anleihen oder Kredite, deren Verbindlichkeiten über Offshore-Banken abgesichert werden
- 4.7. Stellung von Sicherheiten (z.B. Bürgschaften) durch unbekannte Dritte, welche in keiner erkennbaren Beziehung zum Kunden stehen oder ohne plausiblen Grund
- 4.8. Wirtschaftlich nicht nachvollziehbares treuhänderisches Halten von Beteiligungen an nicht börsennotierten operativen Gesellschaften
- 4.9. Einzelzeichnungsrechte neben dem Geschäftsinhaber innerhalb der Gesellschaftsstruktur bzw. auf Gesellschaftskonten ohne wirtschaftlichen Hintergrund
- 4.10. Kostenminimierung bei Treuhandgeschäften mittels komplizierter Strukturen, deren Kosten den vermeintlichen Kostenvorteil kompensieren
- 4.11. Offensichtlich unter oder über dem Marktwert der Immobilie liegende treuhänderische Immobiliengeschäfte

- 4.12. Käufer nimmt Kredit auf, der den Wert der zu erwerbenden Immobilie signifikant übersteigt
- 4.13. Weitergabe von Briefgrundschulden an Dritte ohne nachvollziehbaren wirtschaftlichen Hintergrund
- 4.14. In Transaktionen involvierte, kürzlich gegründete Firmen, soweit der zu finanzierende Betrag im Vergleich zu den Vermögensgegenständen der Firma unverhältnismäßig hoch ist
- 4.15. Transaktionen, die durch Stiftungen oder durch Non-Profit-Organisationen durchgeführt werden, aber mit deren Zielen nicht übereinstimmen

5. Akkreditivgeschäfte

- 5.1. Verwendung von Akkreditiven und anderen Methoden der internationalen Handelsfinanzierung, wenn solche Instrumente bei den bekannten geschäftlichen Aktivitäten des Kunden unüblich sind
- 5.2. Das dem Akkreditiv zugrundeliegende Geschäft ist vom Umfang und der Art der gelieferten Ware/ Dienstleistung her ungewöhnlich, insbesondere steht die zugrundeliegende Ware/ Dienstleistung in keinem Zusammenhang mit dem Exportland
- 5.3. Verwendung eines Dokumenteninkassos für Importe aus Ländern, deren politische und wirtschaftliche Verhältnisse eine sichere Form der Zahlungsabwicklung zulassen würden und auch die Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr der jeweiligen Branche die Verwendung des Dokumenteninkassos nicht erklären

6. Wertpapierhandel/ Investment

- 6.1. Wertpapiertransaktionen, die zum Vermögen des Kunden bzw. dessen Geschäftstätigkeit außer Verhältnis stehen
- 6.2. Physischer Bezug der Wertpapiere oder Wertpapiertransaktionen mit dem Wunsch der physischen Auslieferung ins Ausland ohne ersichtlichen Grund
- 6.3. Verkauf von Wertpapieren, deren Herkunft angesichts der finanziellen Verhältnisse des Kunden, dessen Geschäftstätigkeit etc. nicht erklärbar ist

- 6.4. Veräußerung von Wertpapieren zu einem unter Renditegesichtspunkten ungünstigen Zeitpunkt ohne ersichtlichen Grund
- 6.5. Ungeklärte oder dubiose Herkunft eingesetzter Finanzmittel (z.B. über Aufnahme eines privaten Darlehens) zum Erwerb von Wertpapieren
- 6.6. Kauf von schließfachlagernden Wertpapieren, welche den offensichtlichen Lebensverhältnissen des Kunden widersprechen
- 6.7. Die ausstellende Firma des Wertpapiers ist ihren Offenlegungspflichten nicht nachgekommen
- 6.8. Die ausstellende Firma des Wertpapiers war zuvor Gegenstand einer Handelsaussetzung
- 6.9. Die Firma verfügt über keine nachweisbare Geschäftstätigkeit, Einnahmen oder Produkte
- 6.10. Die Geschäftsstruktur der Firma wurde bereits mehrfach geändert oder unterliegt häufigen wesentlichen Änderungen des Geschäftszwecks
- 6.11. Das Führungspersonal der Firma hat wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Kontakte zu anderen niedrigpreisigen, zahlungsunfähigen Firmen bzw. Firmen mit geringem Geschäftsvolumen

7. Versicherungen/ Versicherungsvermittler

- 7.1. Antrag/ Vertrag/ Prämienhöhe passt nicht zum bekannten wirtschaftlichen Hintergrund des Versicherungsnehmers; z.B. Abschluss eines oder mehrerer Versicherungsverträge mit Einmalzahlung
- 7.2. Zahlung eines hohen Einmalbetrages
- 7.3. Abschluss mehrerer Verträge in kurzen zeitlichen Abständen ohne plausiblen Grund
- 7.4. Kunde drängt auf besonders schnellen Abschluss eines Vertrages mit hohen Beträgen
- 7.5. Kunde erkundigt sich bereits im Vorfeld nach Möglichkeiten der Barzahlung für einen Versicherungsvertrag oder den Möglichkeiten, Versicherungsbeiträge über Auslandskonten zu zahlen

- 7.6. Änderung des Abruf-Kontoinhabers nach dem ersten Abruf ohne plausible Erklärung (neuer Abruf-Kontoinhaber ist nicht identisch mit dem genannten wirtschaftlich Berechtigten)
- 7.7. Beitragszahlung mit hohem Betrag wird bei Selbstzahler nicht vom Versicherungsnehmer, sondern von einer anderen Person gezahlt, die nicht als wirtschaftlich Berechtigter angegeben worden ist; z.B. Prämienzahlung
- 7.8. Häufige und unerklärliche Änderung des Begünstigten
- 7.9. Häufige und unerklärliche Änderung der Erreichbarkeit des Versicherungsnehmers
- 7.10. Ungewöhnlich starkes geäußertes Interesse des Versicherungsnehmers an der Option einer vorzeitigen Kündigung/ Auszahlung
- 7.11. Verträge unter Beteiligung von neu gegründeten Versicherungen oder Rückversicherung oder von Firmen mit unklarer Anteilsstruktur oder unklarem wirtschaftlichen Hintergrund
- 7.12. Trotz anderslautender Abrufvereinbarung wird sofort ein hoher Betrag gezahlt
- 7.13. Wunsch des Versicherungsnehmers nach Zuzahlung eines unverhältnismäßig hohen Betrags
- 7.14. Vorzeitiger (Teil-) Rückkauf von Policen/ vorzeitige Auflösung von Beitragsdepots/ vorzeitige Rückzahlung eines Policen-Darlehens, besonders wenn dies ungewöhnlich früh erfolgt oder unwirtschaftlich bzw. sonst unerklärlich ist
- 7.15. Änderung angegebener Zahlungswege ohne erkennbaren Grund
- 7.16. Ablösung eines Vertrages mit niedriger laufender Beitragszahlungspflicht durch einen Vertrag mit hohem Einmalbeitrag ohne erkennbaren Grund
- 7.17. Versicherungsnehmer im Inland bietet Einmalbeitragszahlung in Devisen an
- 7.18. Benennung eines Lastschrift-Kontos zum Einzug von Prämien und mehrfacher, erfolgloser Einzugsversuch von diesem Konto
- 7.19. Ungewöhnliche Bezugsberechtigungen bei Abschluss oder Verfügung

- 7.20. Zuviel gezahlte Prämien, vor allem, wenn auf sie ein Antrag auf Rückzahlung an Dritte bzw. ins Ausland folgt
- 7.21. Verwendung einer Vielzahl von Quellen zur Zahlung von Prämien
- 7.22. Beträchtliche Prämienaufstockungen/ Zuzahlungen für eine Police ohne plausiblen Grund
- 7.23. Sachversicherungsschutz für hochwertige Vermögensgegenstände, die nicht in das wirtschaftliche Profil des Versicherungsnehmers passen
- 7.24. Frühzeitige oder verdächtige Inanspruchnahme von Sachversicherungen
- 7.25. Ablaufleistung oder Rückkaufswert wird an bisher im Vertragsverhältnis nicht beteiligte Dritte ausgezahlt
- 7.26. Versicherungsnehmer erkundigt sich nach ungewöhnlichen Auszahlungsmöglichkeiten einer Ablaufleistung (z. B. Barzahlung, Auszahlung auf Konto im Ausland), die sich nicht durch seine Lebensumstände erklären lassen (z. B. Wohnsitzwechsel in das Ausland)
- 7.27. Abschluss von Versicherungsverträgen mit unmittelbarem Wunsch nach Beginnverleugung/ Vertragsänderung
- 7.28. Kunden treten ohne nachvollziehbare Gründe Rechte an Fondanteilsscheinen/ Lebensversicherungen/ Bausparverträgen an Unternehmen ab, welche dann die Verträge/ Depots vorzeitig auflösen

III. Besondere Anhaltspunkte für den Nicht-Finanzsektor, die auf eine Geldwäschehandlung hindeuten können

1. Kundenverhalten

- 1.1. Der Kunde verlangt Anonymität
- 1.2. Versuch des Kunden, den persönlichen Kontakt zum Verpflichteten ohne erkennbaren Grund zu vermeiden
- 1.3. Der Kunde versucht, seine wahre Identität zu verschleiern
- 1.4. Der Kunde erteilt falsche oder irreführende Auskünfte
- 1.5. Der Kunde verweigert notwendige und für das Geschäft übliche Auskünfte oder Unterlagen
- 1.6. Bekanntes Strafverfahren gegen den Kunden, Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigten
- 1.7. Der Kunde bittet den Verpflichteten um eine Dienstleistung, die ein Verpflichteter aus der Region, in der der Kunde lebt, erbringen könnte, ohne dass er für diese Vorgehensweise eine akzeptable Erklärung (z.B. Spezialwissen des Verpflichteten) geben kann
- 1.8. Der Kunde wechselt innerhalb kurzer Zeit immer wieder den Verpflichteten, ohne dass eine für den Verpflichteten akzeptable Erklärung für dieses Verhalten ersichtlich ist
- 1.9. Versuch des Aufbaus eines über das normale Maß hinausgehenden Vertrauensverhältnisses
- 1.10. Versuch der Schaffung eines Abhängigkeitsverhältnisses
- 1.11. Der Kunde ist an den Regularien anderer Staaten (z.B. Bankgeheimnis oder Informationspflichten gegenüber den dortigen Behörden) interessiert
- 1.12. Der Kunde interessiert sich für den Kauf oder Gründung von Firmen in Ländern, in denen wirtschaftliche Berechtigte anonym bleiben können

- 1.13. Der Kunde ist an der Kontoeröffnung/ Firmengründung in Ländern interessiert, zu denen er keine wirtschaftlich nachvollziehbaren Beziehungen pflegt
- 1.14. Der Kunde hat keine geschäftlichen Detailkenntnisse („Strohmann“)
- 1.15. Fehlendes Kostenbewußtsein des Kunden
- 1.16. Schließfachnutzung für oder durch einen Dritten ohne nachvollziehbaren Hintergrund
- 1.17. Komplexe und wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Beteiligungsstrukturen bei Immobiliengeschäften
- 1.18. Nutzung eines Anderkontos ohne nachvollziehbares Sicherungsinteresse
- 1.19. Nutzung eines (anwaltlichen) Anderkontos, um Seriosität vorzuspiegeln

2. Anhaltspunkte aus dem Geschäft selbst

- 2.1. Große Bestellungen aus dem Ausland von z.B. von teuren Produkten oder Dienstleistungen; die vorab gebuchten Waren/ Dienstleistungen werden kurze Zeit später storniert und die Anzahlung abzüglich der Stornogebühr soll auf ein anderes Konto überwiesen werden
- 2.2. Abgelehnte Geschäfte, deren Konstruktionen auf einen widerrechtlichen Zweck hindeuten
- 2.3. Der Kunde beabsichtigt innerhalb kurzer Zeit in seinem Namen oder im Namen anderer Personen verschiedene Firmen zu gründen, ohne dass es dafür einen legitimen steuerlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Grund zu geben scheint
- 2.4. Der Kunde ist an einer für ihn ungewöhnlichen Transaktion beteiligt, die in keiner Beziehung zu seiner beruflichen/ geschäftlichen oder sonstigen Tätigkeit bzw. in keinem Verhältnis dazu steht, ohne dass er dem Verpflichteten hierfür eine nachvollziehbare Erklärung liefern kann
- 2.5. Falsche bzw. widersprüchliche Angaben in Rechnungen und den dazugehörigen Handelsdokumenten (z.B. Frachtbriefe)
- 2.6. Der Kunde oder eine dritte Person bieten für Durchleitungsgeschäfte (Treuhandgeschäfte) ungewöhnlich hohe Honorare

- 2.7. Bei Finanzierungsgeschäften sollen ungewöhnlich hohe Summen für Provisionen an Privatpersonen oder Offshore-Gesellschaften gezahlt werden
- 2.8. Die Nichtvorlage des Jahresabschlusses durch Firmen
- 2.9. Die Ausübung von Tätigkeiten, die sich außerhalb des im Gesellschaftsvertrages angegebenen Geschäftszwecks bzw. des Unternehmensgegenstandes bewegen
- 2.10. Die unverzügliche Zahlung von in Rechnung gestellten Beträgen, die in keinem Verhältnis zu den sonstigen finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens stehen
- 2.11. Das Unternehmen verfügt über keine/ zu wenig Beschäftigte, was für die Art des Betriebes ungewöhnlich ist
- 2.12. Das Unternehmen erwirbt Privatvermögen und Konsumgüter im großen Umfang ohne wirtschaftlich nachvollziehbaren Hintergrund
- 2.13. Auffälliger Geschäftsverkehr mit Geschäftspartnern in Länder, die nicht dem EU-Recht entsprechende Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, z.B. Warenankauf von oder Warenverkauf an ausländische Domizilgesellschaften, Provisionszahlungen
- 2.14. Ankauf von wertlosen oder stark fehlerhaften Waren zum üblichen Marktpreis
- 2.15. Handel mit Gegenständen mit hohem Warenwert durch Branchenfremde
- 2.16. Transaktion unter Verwendung eines abgeänderten oder kürzlich verlängerten Kreditbriefes
- 2.17. Transfers hoher Geldbeträge von Offshore-Banken nach Deutschland zur Finanzierung verschiedenster Geschäfte (z.B. Immobilien)
- 2.18. Vertragspartner bezahlt hohe Summen für Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen in bar
- 2.19. Kauf einer Immobilie erfolgt ohne Finanzierung
- 2.20. Immobilie wechselt im Rahmen einer Serie von aufeinander folgenden Transaktionen mehrfach den Eigentümer

- 2.21. Käufer zeigt kein besonderes Interesse an den Eigenschaften der Immobilie (z.B. Qualität der Konstruktion, Ort, Datum, an dem die Immobilie übergeben wird) oder kauft ohne Besichtigung
- 2.22. Regelmäßige Zahlungseingänge von einer Gerichtskasse ohne (tatsächliche) Teilnahme an einer Zwangsversteigerung. Erstattung von Sicherheitsleistungen durch die Gerichtskasse auf ein Konto, von dem die Sicherheitsleistung nicht angewiesen wurde
- 2.23. Große Wertminderung der Immobilie in dem Jahr des Ankaufs (bei der steuerlichen Gewinnermittlung)
- 2.24. Mehrere unterschiedliche Bewertungen einer Immobilie innerhalb kurzer Zeit, die stark voneinander abweichen
- 2.25. Immobilienkäufe von Personen, die über keine sonstigen Bezüge nach Deutschland verfügen
- 2.26. Immobiliengeschäfte, die in keinem Verhältnis zur ökonomischen Situation des Kunden stehen

B >Anhaltspunkte Terrorismusfinanzierung<

Anhaltspunkte, die auf die Terrorismusfinanzierung im Phänomenbereich der „politisch motivierten Kriminalität“ hindeuten können (Stand: Mai 2014)

Vorbemerkung

Um den aktuellen Erkenntnissen Rechnung zu tragen und die bisherigen Anhaltspunkte auf ihre weitere Gültigkeit hin zu überprüfen, wurde das Anhaltspunktepapier „Terrorismusfinanzierung“ ebenfalls aktualisiert.

Dem von der FATF entwickelten „risikoorientierten Ansatz“ und den durch das aktualisierte Geldwäschegesetz umgesetzten Regelungen folgend ist in die Gesamtbeurteilung eines Sachverhaltes einzubeziehen, ob beispielsweise eine Verbindung des Geldtransfers in einen/ aus einem Staat erfolgt, der als „risikobehaftet“ betrachtet wird (auf die diesbezüglich regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen der FATF wird hingewiesen) und ob die Identifizierung des tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten oder z.B. die PeP-Stellung (politisch exponierte Person) des Absenders oder Empfängers Anhaltspunkte für eine Terrorismusfinanzierung oder für Geldwäsche ergibt.

„Terrorismusfinanzierung“ ist die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel, gleichviel auf welche Weise, unmittelbar oder mittelbar, mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine der Straftaten im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung² zu begehen. (§ 1 Abs 2 GwG)

² Amtsblatt der Europäischen Union L 164 vom 22.6.2002, S. 3.

Bei den nachfolgenden Anhaltspunkten sind folgende Grundannahmen zu beachten:

- Es werden alle Finanzierungsquellen (legale und illegale) und Transfermöglichkeiten (offizielle und inoffizielle) zur Terrorismusfinanzierung genutzt.
- Feste Verhaltensmuster existieren nicht.

Weiter muss Berücksichtigung finden, dass die für einen (Einzel-)Anschlag erforderlichen Finanzmittel gering sein können. Eine Größenordnung von einigen hundert Euro kann ausreichend sein. Eine Verdachtschöpfung allein über die Höhe von Transaktionen ist nicht ausreichend. Es müssen weitere Faktoren unter Einbeziehung der Gesamt- und Lebensumstände des Sachverhaltes bzw. der Person betrachtet werden.

Die Aufzählung der nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte ist nicht abschließend. Sie dient der Information und bezweckt in erster Linie die **Sensibilisierung** der Verpflichteten. Eine erneute Aktualisierung ist bei Bedarf vorgesehen. Die Anhaltspunkte können und sollen auch nicht die durch Berufs- und Lebenserfahrung gewachsene Sicht auf Kundenbeziehungen einschränken.

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sollen dazu beitragen, den Blick auf mögliche Fälle der Terrorismusfinanzierung zu schärfen, mit denen Verpflichtete des Geldwäschegesetzes in Berührung kommen können. Andererseits müssen die aufgeführten Anhaltspunkte nicht zwangsläufig vorliegen, um eine Verdachtsmeldung zu erstellen.

Unabhängig von solchen Konstellationen gilt jedoch der Grundsatz: „Je mehr Anhaltspunkte zutreffen, desto höher dürfte die Wahrscheinlichkeit sein, dass der Verdacht einer Terrorismusfinanzierung gegeben ist.“

Da sich Terroristen nicht nur legaler sondern auch illegaler Finanzierungsmöglichkeiten bedienen, sollten die Anhaltspunkte für Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche grundsätzlich immer komplementär in die Sachverhaltsprüfung einbezogen werden.

I. Anhaltspunkte, die auf Terrorismusfinanzierung hindeuten können

1. Auffälligkeiten im Rahmen der Überwachung eines bestehenden Kontos

- 1.1. Listentreffer UN/EU/Nationale - Sanktionslisten
- 1.2. Erwerb von (Wohn)Immobilien in Deutschland, obwohl hier kein Aufenthalt geplant oder feststellbar ist
- 1.3. Finanzierung von Immobilien, obwohl angegebene Vermögenssituation eine Darlehensgewährung überflüssig erscheinen lässt
- 1.4. Eingang ungewöhnlich vieler Kleinbeträge von einer Vielzahl von Personen (Sammelkonto)/ Auslandsüberweisung über Sammelkonten
- 1.5. Abverfügungen hauptsächlich in bar
- 1.6. Insgesamt hoher Geldumsatz auf dem Konto (Barein- und -auszahlungen)
- 1.7. Konto weist hohe Umsätze auf, die nicht im Einklang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden stehen
- 1.8. Kontobewegungen entsprechen nicht dem angegebenen Zweck des Kontos
- 1.9. Häufige Transaktionen oder Überweisung außergewöhnlich hoher Beträge von/an angeblich humanitäre Organisationen (NPO/ NGO) im In- und Ausland
- 1.10. Häufiger Wechsel des Verfügungsberechtigten
- 1.11. Kontoführung für Dritte (auffällige bzw. dubiose Geldtransfers zur Weiterleitung an Dritte)
- 1.12. Kontovollmachten für Dritte, vor allem auch für im Ausland lebende Personen
- 1.13. Benutzung von Kontovollmachten von Personen, die bekanntermaßen seit einiger Zeit unbekanntem Aufenthalts oder bereits verstorben sind
- 1.14. Angabe von zwar existenten, aber für den Kontoinhaber nicht plausibler Adressen
- 1.15. Kreditgewährung (z.B. unter Zuhilfenahme gefälschter Verdienstbescheinigungen) bei vorliegenden Hinweisen auf ein Absetzen der Person ins Ausland

- 1.16. Überweisungen eines größeren Geldbetrages in Teilbeträgen oder über eine Vielzahl von Instituten und Konten am selben Tag
- 1.17. Eröffnung von Konten für Personen und Institutionen mit gleicher Anschrift ohne plausiblen Grund
- 1.18. „Unruhige Kontoführung“ (z.B. häufiger Wechsel von Wohnanschriften, Telefonnummern, Bevollmächtigten, Einkommenswechsel)
- 1.19. Periodisch unterschiedlich intensive Kontennutzung
- 1.20. nicht begründeter bzw. in Anbetracht der Bonität des Kunden nicht nachvollziehbarer Wunsch nach größtmöglicher Erhöhung des Überziehungsrahmens
- 1.21. korrespondierende Verfügungen für Kreditkarten-Gebühren und „Einwegflüge“ ins Ausland
- 1.22. längerer Auslandsaufenthalt (> 6 Wochen) arbeitsloser Personen bei unverändert fortlaufendem Bezug staatlicher Lohnersatzleistungen
- 1.23. nicht im Einklang mit der bekannten Einkommens- und Vermögenssituation sowie dem sonstigen Konsumverhalten stehender Erwerb hochwertiger Kommunikations- und Informationstechnik sowie „Outdoor“-Ausrüstungsgegenständen (Camping/ Bergsteigen/ Schutzkleidung)
- 1.24. Kauf hochwertiger Kommunikations- und Informationstechnik sowie von Ausrüstungsgegenständen bei gleichzeitiger Aufnahme von Konsumentenkrediten; die vereinbarten monatlichen Raten werden in der Folgezeit nicht oder lediglich teilweise bedient, weil die hinterlegten Girokonten nicht mehr ausreichende Deckung aufweisen. Die gekauften Waren werden ins Ausland mitgenommen oder aber bei Internet-Versteigerungsplattformen zum Verkauf angeboten (Warenkreditbetrug)
- 1.25. Konto bleibt plötzlich und für längere Zeit umsatzlos bzw. nach längerer Umsatzlosigkeit erfolgt wieder gewohntes Umsatzverhalten, begleitet von Geldtransfers oder Überweisungen in Krisenländer zu natürlichen Personen oder Geldabhebungen in Krisengebieten mittels Debit-/ Kreditkarte

- 1.26. auffällig häufige Bargeldeinzahlungen kleinerer Beträge an SB-Terminals auf ein Privatgirokonto, welches zur Spendensammlung genutzt wird und zeitnahe Abhebung der gesammelten Mittel an SB-Terminals

2. Betrachtung des Kunden (Know - Your - Customer)

- 2.1. Anlage von Geldern mit der Maßgabe, keine oder nur geringe Zinseinkünfte zu erzielen („Islamic Banking“)
- 2.2. Auffälliges Vermeiden des persönlichen Kontakts des Kunden mit dem Institut
- 2.3. Geldgeschäfte durch Bevollmächtigte
- 2.4. Häufige Vorlage auffällig neuer Ausweisdokumente (Datum, Pflegezustand)
- 2.5. Zweifel an der Echtheit von zur Identifizierung vorgelegten Dokumenten (Totalfälschungen, verfälschte Originaldokumente)
- 2.6. Erkennbare häufige nicht plausible nationale und internationale Reisetätigkeit (z.B. Vielfachstempelung oder Häufung von Sichtvermerken in Ausweisdokumenten)
- 2.7. Rücknahme eines Antrages oder Begehrens, bei Erfordernis weitergehender Recherchen zur Person
- 2.8. Unerklärliche Wahl der Geschäftsstelle/ Filiale (insbesondere auch bei Neukunden)
- 2.9. Hinweise auf Unterstützung als fundamentalistisch bekannter Personen/ Gruppierungen

C >Kontakt<

Für Kontaktaufnahmen steht die FIU gerne unter den nachfolgenden Erreichbarkeiten zur Verfügung.

Bundeskriminalamt
Referat SO 32 - FIU
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen
65173 Wiesbaden
Fax: +49-(0)611-55 45300
E-Mail: FIU@bka.bund.de